



Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung (liegt aus)
3. Festlegung der Protokollführung
4. Gedenken an die Verstorbenen
5. Anträge zur Tagesordnung
6. Aufnahme neuer Mitglieder
7. Jahresberichte
 - a.) Hauptvorstand
 - b.) Fußball-Senioren
 - c.) Fußball-Jugend
 - d.) Breitensport
 - e.) Tischtennis
8. Bestätigung der gewählten Abteilungsvorstände
 - Pause -
9. Kassenbericht
10. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
11. Satzungsänderung siehe Rückseite
12. Wahlen:
 - Wahl 2. Kassenprüfer
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

gez. Georg Lörcks

gez. Wilhelm Uferkamp

- bitte wenden -

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden!

Im Jahre 2013 wurde eine turnusmäßige Beitragserhöhung von 2 % - jährlich- beschlossen.

Die halbjährlichen Einzüge erfolgen zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Daraus ergeben sich folgende monatlichen Beiträge für die nächsten Jahre:

| | | 2017 | 2018 |
|--------------------|--------------|------------|------------|
| Jugendliche: | 00-20 Jahre: | 03,24 Euro | 03,30 Euro |
| Erwachsene passiv: | 21 - | 04,32 Euro | 04,41 Euro |
| Erwachsene aktiv | 21 - | 06,49 Euro | 06,62 Euro |
| Familienbeitrag: | | 10,82 Euro | 11,04 Euro |

Ginderich, den 01.01.2017

Satzungsänderung Punkt 10.

Alt:

§ 10

Versammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,

b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen soweit diese erforderlich sind.

6. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist durch diesen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Neu:

§ 10

Versammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitglieder-versammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **zwei** Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,

b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung **wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal, Veröffentlichung auf der Homepage und durch Veröffentlichung in der Tagespresse, jeweils unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Einladungen können auch per Email versandt werden.**

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) (Wahlen soweit diese erforderlich sind.

6. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist durch diesen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Ginderich, den 17. März 2017